

Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat, nach Prüfung der am 2. Oktober 2006 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Verfassungsinitiative betreffend "Ja, Bildungsvielfalt für alle", verfügt:

1. Die am 2. Oktober 2006 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen Verfassungsinitiative betreffend "Ja, Bildungsvielfalt für alle" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Pia und Hans-Peter Amacher, Im Pfeiffengarten 14, 4153 Reinach, Elisabeth Augstburger, Kesselweg, 43b, 4410 Liestal, Margrit Blatter, Bretzwilerstr. 21, 4481 Reigoldswil, Regula Buder, Pfeffingerweg 19, 4224 Nenzlingen, Thomas de Courten, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg, Irene und Klaus Endress, Hollenweg 43, 4153 Reinach, Fritz Giese, Heidenlochstr. 51, 4410 Liestal, Herbert Holliger, Bim Stäpfeli 1, 4144 Arlesheim, Heini Mundwiler, Buechring 25, 4434 Hölstein, Marco Märk, Baselstr. 16, 4144 Arlesheim, Juliana Nufer, Wahlenstr. 56, 4242 Laufen, Monika Peyton, Höhenweg 20, 4142 Münchenstein, Heidi Portmann, Nullenweg 31, 4144 Arlesheim, Elisabeth Ramseier, Arisdörferstr. 36, 4414 Füllinsdorf, Marc Schäfer, Gstadstr. 45, 4153 Reinach, Anet Spengler Neff, Hofmattweg 16, 4144 Arlesheim, Jürg Stadlin, Lehengasse 4, 4142 Münchenstein.
3. Der Titel der Verfassungsinitiative "Ja, Bildungsvielfalt für alle" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an elternlobby schweiz, Frau Pia Amacher, Postfach 1020, 4153 Reinach 1

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Verfassungsinitiative betreffend "Ja, Bildungsvielfalt für alle"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Die Verfassung wird wie folgt ergänzt:

§ 95 Absätze 1bis und 2bis:

1bis

Eltern können zwischen den einzelnen öffentlichen und den nichtstaatlichen Schulen wählen.

2bis

Der Unterricht an nichtstaatlichen Schulen in der Schweiz wird für Kantonseinwohner durch die staatlichen Schulträger entsprechend den Durchschnittskosten der öffentlichen Schulen finanziert, sofern der Zugang ohne ethnische, religiöse und finanzielle Einschränkung gewährleistet ist.

Landeskanzlei Basel-Landschaft